

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der KREISEL GmbH & Co. KG (nachfolgend KREISEL) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend Besteller oder Kunde).

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KREISEL und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist maßgeblich. Fremdsprachige Versionen dienen lediglich der Information.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung der Sitz von KREISEL. KREISEL ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern von KREISEL mit dem Einzug von Forderungen eine Inkassostelle beauftragt wird, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Inkassostelle. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

A. Lieferung und Leistung

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zugrunde. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, KREISEL stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn KREISEL in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
2. Angebote durch KREISEL sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, auch im laufenden Geschäftsverkehr erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KREISEL zustande. Vertragsänderungen, Nebenabsprachen, sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Besteller hat unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung deren Richtigkeit vollinhaltlich auf Übereinstimmung mit seiner Bestellung zu überprüfen und eventuelle Abweichungen unverzüglich zu rügen.
4. KREISEL behält sich an bekanntgegebenen oder überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenanschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von KREISEL Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden – unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind – und sind nach Aufforderung an KREISEL zurückzugeben.
5. Der Liefergegenstand ist nach den im Produktsicherheitsgesetz vom 8.11.2011 (in

der aktuellen Fassung) aufgestellten Grundsätzen ausgestaltet. Kosten für zusätzliche Einrichtungen, die notwendig werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten, des Zusammenfügens der Anlagenteile, von Anordnungen, Verfügungen oder Verordnungen, die nach Vertragsabschluss ergehen, oder weil bei den zuständigen örtlichen Behörden unterschiedliche Auslegungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, hat der Besteller zu tragen.

6. Der KREISEL behält sich vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

7. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der Produkte und Leistungen durch KREISEL oder seine Vertriebsmittler erfolgen ausschließlich aufgrund von bisherigen Erfahrungen. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf die Produkte dar. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte der Produkte anzusehen. KREISEL steht mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht dafür ein, dass seine Produkte und/oder Leistungen für den vom Besteller verfolgten Zweck geeignet sind.

8. Kostenfreie Auskünfte und kostenfreie Beratungen jeder Art sind unverbindlich und begründen keinen eigenständigen Rechtsanspruch. Eine Beratungspflicht übernimmt KREISEL nur ausdrücklich kraft schriftlichem, gesonderten Beratungsvertrag. Eine eigenständige Beratungsleistung ist mit dem Verkauf der Produkte durch KREISEL nicht verbunden.

9. Eine Garantie gilt nur dann als von KREISEL übernommen, wenn KREISEL schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.

10. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB gemeint.

11. Der Besteller hat KREISEL rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die zu liefernden Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht die vertraglichen Verpflichtungen und die Haftung von KREISEL. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung ist KREISEL lediglich verpflichtet, die bestellten Produkte als in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk in Euro. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu. Der Mindestauftragswert beträgt Euro 150,- netto. Niedrigere Auftragswerte werden mit diesem Betrag in Rechnung gestellt.

2. Kosten für Verpackung, Ver- und Entladung, Fracht, Zoll trägt der Besteller.

3. Teillieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen werden mit den am Tag der Lieferung gültigen Preisen gemäß den vereinbarten Angebotspreisen in Rechnung gestellt.

4. KREISEL ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerungen, und/oder Frachtsätze und/oder öffentlichen Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.
5. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto an KREISEL zu leisten, und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 2/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind. Reparaturrechnungen sind ohne Abzüge sofort zahlbar.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Diskontspesen und Kosten bei Scheck- und Wechselzahlungen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Haftung für rechtzeitige Vorlage und Beibringung des Protestes wird nicht übernommen.
9. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers maßgeblich.
10. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Rechnungsbetrag mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
11. Bei Auslandsaufträgen braucht KREISEL erst nach Stellung eines unwiderruflichen, spesenfreien Akkreditivs bei der von KREISEL benannten Bank tätig zu werden. Die Stellung des Akkreditivs hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass Zahlung bei Lieferung oder mit Vorlage der Versandpapiere geleistet wird. Vertreter und Reisende sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Herstellungswerk. Die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung für den Liefergegenstand geht spätestens mit Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Durchführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Sollte der Versand – auf Wunsch des Kunden – durch KREISEL erfolgen, richtet sich die Haftung nach der Regelung in Abschnitt V. In jedem Fall hat der Kunde das Risiko des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung während des Transports zu tragen. Sofern eine Transportanweisung des Bestellers nicht vorliegt, erfolgt die Versendung nach dem Ermessen von KREISEL.

2. Von KREISEL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Ihre Einhaltung durch den KREISEL setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B.: Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt KREISEL sobald als möglich mit.
4. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von KREISEL verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Mit Mitteilung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über. Kosten der Lagerung trägt der Besteller.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KREISEL liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. KREISEL wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
7. Betriebsstörungen durch verspätete Anlieferung durch KREISEL rechtzeitig bestellter Betriebs- und Transportmittel, durch Feuerschäden, Verkehrsstockungen, Rohstoffmangel, hoheitliche Eingriffsmaßnahmen bei KREISEL, sowie alle Folgen höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Unruhen und dergleichen befreien KREISEL für die Dauer der Störung und einer angemessenen anschließenden Betriebsaufnahmezeit von der Lieferverpflichtung und begründen keinen Schadensersatzanspruch. KREISEL wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
8. Erfolgt auf Weisung des Bestellers die Lieferung an Dritte, sind anfallende Mehrkosten zu erstatten. In derartigen Fällen sind Lieferfristen und -termine unverbindlich. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verwender dieser AGBs und seiner Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie die Haftung für Schäden aufgrund Verletzung von Kardinalspflichten bleiben hiervon unberührt. Bei Annahmeverzug des Bestellers kann KREISEL nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von pauschal bis zu 15 % der Auftragssumme zuzüglich MwSt. beanspruchen. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. KREISEL behält sich an allen gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Abnehmer (Besteller) die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrunde – aus der Geschäftsverbindung mit KREISEL getilgt hat.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für KREISEL als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne KREISEL zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnittes.
 - a) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht KREISEL gehörenden Sachen durch den Abnehmer steht KREISEL das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen.
 - b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum von KREISEL an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Abnehmers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf KREISEL über. Der Abnehmer verwahrt sie unentgeltlich für KREISEL.
 - c) Auf die nach diesem Absatz 2 a) und b) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
3. Der Abnehmer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen KREISEL gegenüber nicht in Verzug befindet, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Wird der Verkaufspreis seinen Abnehmern gestundet, hat der Abnehmer sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich KREISEL das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
 - b) Der Abnehmer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vermögensansprüche an KREISEL ab. KREISEL nimmt die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf KREISEL übergehen.
 - c) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen nicht von KREISEL gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Veräußerung von Waren, an denen KREISEL Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 b) oder c) hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an KREISEL ab. KREISEL nimmt diese Abtretung an.

e) Der Abnehmer ist bis zu einem Widerruf durch KREISEL zur Einziehung der an KREISEL abgetretenen Forderung ermächtigt. KREISEL darf diesen Widerruf nicht machen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit KREISEL ordnungsgemäß nachkommt.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an KREISEL abgetreten, wie es in diesem Absatz 3 b) bis e) bestimmt ist.

4. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Abnehmer nicht befugt. Von dritter Stelle vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Abnehmer KREISEL unverzüglich anzuzeigen. Der Abnehmer haftet für alle Kosten und Schäden, die KREISEL aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen.

5. Übersteigt der Wert der für KREISEL bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann ist KREISEL auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von KREISEL verpflichtet.

6. Die Rechte von KREISEL aus dem Eigentumsvorbehalt gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die KREISEL im Interesse des Abnehmers eingegangen ist (Scheck-Wechsel-Zahlung).

V. Gewährleistung / Haftung

1. KREISEL leistet Gewähr für einwandfreie Herstellung der von KREISEL gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang der Sache. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von KREISEL oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

3. Erkennbare Mängel sind vom Besteller unverzüglich KREISEL gegenüber zu rügen, spätestens jedoch 12 Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk oder Lagerort, ansonsten nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, Letztere sind spätestens innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziffer V.2. KREISEL gegenüber schriftlich zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Bestellers aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus.

4. Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.

Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von KREISEL nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist KREISEL unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. KREISEL ist angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von KREISEL.

5. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge bessert KREISEL nach eigener Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz. Aus- und Einbaukosten, Transportkosten, Reisekosten, Kosten für die Bearbeitung mangelhafter Ware durch den Besteller, sowie Folgekosten werden von KREISEL nicht erstattet. Kommt KREISEL seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des mangelhaften Liefergegenstandes zur Minderung berechtigt.

6. Zur Vornahme aller KREISEL notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit KREISEL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist KREISEL von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an KREISEL zurück zu senden, sofern dies unter Berücksichtigung der Minimierungspflicht des Schadens für den Kunden zumutbar ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KREISEL sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KREISEL Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7. Wenn der Besteller den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung durch KREISEL Änderungen an der beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

8. Die Gewährleistung (Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung bei Sachmängeln) und die sich hieraus ergebende Haftung durch KREISEL ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder auf mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung aufgrund Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, ungeeigneter Lagerbedingungen, und für die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht in der Produktbeschreibung von KREISEL oder einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder dem jeweils produktspezifischen Datenblatt seitens KREISEL oder herstellerseits vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Handeln seitens KREISEL, oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

9. KREISEL übernimmt keine Gewährleistung nach §§478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette-Lieferantenregress), wenn der Besteller die von KREISEL vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.

Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.

10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, sofern KREISEL nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Gewährleistungsansprüche verjähren 3 Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch KREISEL, frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 2.

12. KREISEL übernimmt keine Gewähr für Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und nicht sachgemäße Behandlung durch den Besteller oder Dritte, sowie andere Ursachen, auf die KREISEL keinen Einfluss hatte, zurückzuführen sind.

13. Die Haftung von KREISEL ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme aus der für KREISEL abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn KREISEL Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe von KREISEL, der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern.

VI. Reparaturen

Reparaturen werden bei KREISEL ausgeführt. KREISEL ist berechtigt, anlässlich von Reparaturarbeiten auch solche Arbeiten auszuführen, deren Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich herausstellt. Bei ungewöhnlichem Umfang der Zusatzarbeiten holt sich KREISEL vor Auslieferung das Einverständnis des Bestellers ein.

VII. Konsignationsware und Leihgeräte

Konsignationsware ist mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu behandeln und entsprechend der Bestimmung über die Versicherungspflicht bei Vorbehaltsgegenständen zu versichern. Die Veräußerung ist KREISEL unverzüglich mit Auftrags- oder Rechnungsdurchschrift anzuzeigen. KREISEL ist zur jederzeitigen Rücknahme von Konsignationsware berechtigt.

Leihgeräte sind mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu behandeln und entsprechend der Versicherungspflicht bei Vorbehaltsgegenständen zu versichern. KREISEL ist zur jederzeitigen Rücknahme von Leihgeräten berechtigt.

VIII. Exportkontrolle und Einfuhrbestimmungen

1. Bei Lieferung durch KREISEL handelt es sich um Produkte und Leistungen, welche zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gedacht sind oder bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstausslieferung (Erstlieferland), soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart.

2. Werden vom Besteller die Produkte von KREISEL aus dem Land der Erstauslieferung weiter ausgeführt, so kann dies aufgrund des Verwendungszwecks einer Genehmigungspflicht unterliegen. Für die Prüfung einer solchen Genehmigungsnotwendigkeit und die Erfüllung der Ausfuhrbestimmungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Des Weiteren ist der Besteller auch selbst dafür verantwortlich, dass vor der Lieferung des Produktes in ein anderes als das mit KREISEL vereinbarte Erstlieferland die nationalen Produktzulassungen und Produktregistrierungen berücksichtigt und eingeholt werden und notwendige Anwenderinformationen in der Landessprache und auch alle Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.

3. Der Besteller hat KREISEL gegenüber auf Aufforderung nachzuweisen, dass:

- die überlassenen Produkte nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- keine Unternehmen oder Personen, die in der US-Denied Persons List genannt sind, mit US-Ursprungswaren, US-Software und US-Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden;
- keine Unternehmen oder Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
- keine militärischen Empfänger mit den von KREISEL gelieferten Produkten beliefert werden;
- keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;
- alle Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

4. Der Besteller hat die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen, wenn er die vorgenannten Prüfungen und Sicherstellungen nicht getätigt hat.

5. Bei Weitergabe der von KREISEL gelieferten Produkte an Dritte hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Dritten in gleicher Weise wie zuvor beschrieben unter Ziffern 1-4 belehrt werden.

6. Bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Besteller sicher zu stellen, dass hinsichtlich der von KREISEL zu liefernden Produkte alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt werden.

7. Der Besteller hat KREISEL von allen Schäden und Aufwendungen freizustellen, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten unter den Ziffern VIII. 1. – 6. resultieren.

B. Reparaturen von Maschinen und Anlagen

I. Vertragsschluss, Allgemeines

1. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend.
2. Ist der Reparaturgegenstand nicht von KREISEL geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern KREISEL kein Verschulden trifft, stellt der Kunde KREISEL von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

II. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von KREISEL nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet KREISEL nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
4. KREISEL haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KREISEL – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn

er schriftlich abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

IV. Preis und Zahlung

1. KREISEL ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens KREISEL und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von KREISEL bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
7. Die Aufrechnung wegen etwaiger von KREISEL bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt KREISEL von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. KREISEL übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des

Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI entsprechend.

- b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
- f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von KREISEL erforderlich sind, stellt KREISEL diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist KREISEL nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von KREISEL unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Reparatur

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei KREISEL angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.

2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

4. Während der Reparaturzeit im Werk von KREISEL besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann KREISEL für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von KREISEL anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist KREISEL zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von KREISEL, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von KREISEL für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2. KREISEL steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet KREISEL für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt XI in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich an KREISEL anzuzeigen.

2. Die Haftung von KREISEL besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von KREISEL vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von KREISEL für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KREISEL sofort zu verständigen ist, oder wenn KREISEL – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Bei berechtigter Beanstandung trägt KREISEL die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für KREISEL eintritt.

XI. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden KREISELs beschädigt, so hat sie KREISEL nach seiner Wahl auf eigene Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt.

2. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet KREISEL –

aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a. bei Vorsatz,

b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d. bei Mängeln, die KREISEL arglistig verschwiegen hat,

e. im Rahmen einer Garantiezusage,

f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KREISEL auch bei grober

Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI. 2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt KREISEL die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XIII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers KREISEL ohne Verschulden von KREISEL die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

C. Montage

I. Geltungsbereich

Die Montagebedingungen gelten für Montagen, die KREISEL als Montageunternehmer übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß KREISEL-Verrechnungssatz nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer KREISEL in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal von KREISEL bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das

Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. KREISEL übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VII und Abschnitt VIII.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von KREISEL erforderlich sind, stellt KREISEL sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist KREISEL nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers KREISEL unberührt.

V. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von KREISEL nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist KREISEL zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von KREISEL, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von KREISEL für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet KREISEL für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich an KREISEL anzuzeigen.
2. Die Haftung von KREISEL besteht nicht, wenn der Mangel unwesentlich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von KREISEL vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von KREISEL für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KREISEL sofort zu verständigen ist, oder wenn KREISEL – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KREISEL den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

VIII. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein von KREISEL geliefertes Montageteil durch Verschulden von KREISEL beschädigt, so hat es KREISEL nach seiner Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet KREISEL – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die KREISEL arglistig verschwiegen hat,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KREISEL auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt KREISEL die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

X. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden von KREISEL die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Krauschwitz, 20.02.2017